



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Ort, Datum
Ansprechpartner

Bern, 30. November 2011
Martin Bienlein

Direktwahl
E-Mail

031 335 11 13
martin.bienlein@hplus.ch

Obligationenrecht (Revision des Verjährungsrechts): Vernehmlassungsantwort von H+

Sehr geehrte Damen und Herren

Das EJPD hat uns mit Schreiben vom 31. August 2011 eingeladen, uns zu oben genannter Vernehmlassung zu äussern. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr. H+ Die Spitäler der Schweiz ist der nationale Spitzenverband der öffentlichen und privaten schweizerischen Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen. Uns sind rund 355 Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen als Aktivmitglieder sowie über 200 Verbände, Behörden, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen als Partnerschaftsmitglieder angeschlossen. Unsere Vernehmlassungsantwort beruht auf einer Umfrage bei unseren Mitgliedern.

Art. 60 nicht ersatzlos aufheben

Grundsätzlich fordern wir, dass Geschädigte wie bis anhin zwingend in allen Fällen innert einem Jahr ab dem Tag, wo sie Kenntnis vom Schaden haben, den Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung stellen müssen, damit diese überhaupt geprüft werden. D.h., dieser Inhalt des Art. 60 darf nicht wie vorgesehen ersatzlos gestrichen werden

Inakzeptable Rechtsunsicherheit bei 30jähriger Verjährungsfrist für Personenschäden

Wir begrüssen sowohl eine relative Verjährungsfrist von drei Jahren (Art. 128) wie auch eine absolute Verjährungsfrist von 10 Jahren (Art. 129). Die bei Personenschäden geplante Verjährungsfrist von 30 Jahren (Art. 130) hingegen lehnen wir entschieden ab. Selbstverständlich führen die Schweizer Spitäler und Kliniken die medizinische Versorgung ihrer Patientinnen und Patienten mit der allergrössten Sorgfalt durch und versuchen mit allen Mitteln, medizinische Komplikationen zu vermeiden. Es geschieht leider dennoch in seltenen Fällen, dass trotz aller Massnahmen zur Patientensicherheit eine Patientin oder ein Patient einen gesundheitli-

chen Schaden erleidet, bei dem sie oder er den Leistungserbringer haftbar macht. Aus unserer Sicht reicht in solchen Fällen eine Verjährungsfrist von 10 Jahren durchaus, um Forderungen aus Personenschäden zu stellen. Bei einer Verjährungsfrist von 30 Jahren sind die Spitäler und Kliniken einer unverhältnismässig grossen Rechtsunsicherheit ausgesetzt. Ohnehin wird der Kausalitätsnachweis schwieriger, je weiter zurück der schadenauslösende Moment ist. Diese Feststellung macht man bereits bei der aktuellen 10jährigen Frist; ungleich schwieriger würde es bei 30 Jahren. Hinzu kommt, dass die Gesetzgebung heute vorsieht, dass die Patientenakten heute nach 10 Jahren vernichtet werden können. Bei einer Gesetzesänderung könnten also Forderungen gestellt werden für Fälle, zu denen gar keine Akten mehr verfügbar sind, weil sie gesetzeskonform vernichtet worden sind. Künftig müsste die Aktenaufbewahrungspflicht für Patientendokumentationen ebenfalls verlängert werden, was zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand und unnötigen Mehrkosten für Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen führt. Dies kann aus unserer Sicht so nicht angehen.

Keine Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist

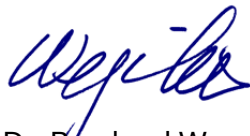
Eine derogative relative Verjährungsfrist von mind. einem Jahr und höchstens 10 Jahren (Art. 133, Abs. 1) erscheint uns akzeptabel. Aber eine derogative absolute Verjährungsfrist von mind. drei und höchstens 30 Jahren (Art. 133, Abs. 2) geht aus unserer Sicht zu weit, da die absolute Verjährungsfrist nicht noch verlängert werden darf. Dies erzeugt unnötigerweise grosse Rechtsunsicherheit (vgl. unsere Begründungen zu Art. 130).

Gleiche Rahmenbedingungen für Spitäler und Kliniken

Viele unserer Mitglieder sind dem öffentlich rechtlichen Haftungsrecht unterstellt, d.h. die Verjährungsfristen des OR kommen für sie nur bedingt zur Anwendung. Mit der neuen Spitalfinanzierung sind die Schweizer Spitäler und Kliniken vermehrt einem Wettbewerb ausgesetzt, bei dem es entscheidend ist, dass die Rahmenbedingungen möglichst dieselben sind. Daher dürfen sich das öffentlich-rechtliche Haftungsrecht und das OR betreffend die Verjährungsfristen nicht zu gross unterscheiden.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Anliegen aufnehmen, und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Bernhard Wegmüller
Direktor